

# **GEMEINDE HATTEN**

## **Fachbeitrag zur Erholungsnutzung**

### **Erläuterungen**

**p|an**  
**kontor städtebau**

Ehnenstraße 126                      26121 Oldenburg  
Telefon 0441/97201-0                      Telefax -99  
Email: [info@plankontor-staedtebau.de](mailto:info@plankontor-staedtebau.de)

---

<b><i>INHALTSÜBERSICHT</i></b>	<b><i>SEITE</i></b>
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Anlass und Ziel der Untersuchung</b>	<b>3</b>
<b>2 PLANUNGSVORGABEN, FACHPLANUNGEN UND KONZEPTE</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Raumordnung</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Flächennutzungsplanung</b>	<b>9</b>
<b>2.3 Landschaftsrahmenplan 1995</b>	<b>9</b>
<b>2.4 Landschaftsplan 1995</b>	<b>11</b>
<b>2.5 Entwicklungsplan für den Naturpark Wildeshauser Geest 1992</b>	<b>12</b>
<b>2.6 Regionales Entwicklungskonzept für den Naturpark Wildeshauser Geest</b>	<b>13</b>
<b>3 BESTANDSSITUATION</b>	<b>14</b>
<b>3.1 Räumliche Situation und Ausstattung</b>	<b>14</b>
<b>3.2 Tages-, Übernachtungs- und Feriengäste</b>	<b>15</b>
<b>3.3 Landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten</b>	<b>18</b>
<b>3.4 Sonstige Freizeiteinrichtungen und Infrastruktur</b>	<b>19</b>
<b>3.5 Beeinträchtigungen und Störungen</b>	<b>20</b>
<b>4 ZIELSETZUNG DER GEMEINDE IM RAHMEN DER LANDSCHAFTSGBUNDENEN ERHOLUNG</b>	<b>21</b>
<b>5 WICHTIGE BEREICHE FÜR DIE LANDSCHAFTSGBUNDENE ERHOLUNG</b>	<b>24</b>

---

## ***ANLAGEN***

---

Bearbeitungsstand: 9. Mai 2011

# 1 EINLEITUNG

---

## 1.1 Anlass und Ziel der Untersuchung

---

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Seit 1996 besteht für die Gemeinden über den so genannten "Planungsvorbehalt" gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Steuerungsmöglichkeit für bestimmte Außenbereichsvorhaben durch entsprechende Darstellungen von Flächen im Flächennutzungsplan in Verbindung mit der Ausschlusswirkung für die verbleibenden Bereiche in der Gemeinde.

Von diesen rechtlichen Möglichkeiten hat die Gemeinde Hatten im Jahr 1998 durch Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans erstmalig Gebrauch gemacht und eine Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie dargestellt.

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Hatten auch zukünftig die oben skizzierten rechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan zu nutzen.

Grundsätzlich ist für die Darstellung von Flächen z.B. für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde die Erstellung eines flächendeckenden Planungskonzeptes (Standortkonzeptes) für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

Dabei sind unter anderem die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsplan der Gemeinde Hatten und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg) sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 15 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der vorliegende Fachbeitrag mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der Landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

## **2 PLANUNGSVORGABEN, FACHPLANUNGEN UND KONZEPTE**

---

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Inhalte und Ziele von übergeordneten Planungen und Fachplanungen dargelegt, soweit sie für die Erstellung des Fachbeitrages von Bedeutung sind. Sie verdeutlichen gleichzeitig die planerischen Vorgaben, die Ansprüche und auch den Stellenwert der Erholungsnutzung.

### **2.1 Raumordnung**

---

Raumordnerische Planungsvorgaben für die Bauleitplanung der Gemeinde Hatten bilden in der Regel die Ziele und Grundsätze der Raumordnungsprogramme des Landes Niedersachsen und des Landkreises Oldenburg:

- Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 08.05.2008
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg 1996 (RROP 1996).

Aus beiden Programmen ergeben sich die Grundsätze und Ziele der Raumordnung. An die Ziele der Raumordnung haben die Gemeinden ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg zwar nicht mehr rechtswirksam, aber zur Beurteilung der raumordnerischen Ziele des Landkreises ein wichtiger Orientierungsrahmen. Vor diesem Hintergrund erlangt das aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm 2008 eine besondere Bedeutung.

#### Landes-Raumordnungsprogramm 2008

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 08.05.2008 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die Regionalen Raumordnungsprogramme im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Gemeindegebiet sind in der zeichnerischen Darstellung zum LROP 2008 nur die Autobahnen, die Bahnlinie Oldenburg - Osnabrück als sonstige Eisenbahnstrecke und die Vorranggebiete Natura 2000 (FFH-Gebiete: Mittlere Hunte, Barneführer Holz und Schreensmoor sowie Tannersand und Gierenberg) dargestellt. Darstellungen zum Themenbereich Erholung werden in der zeichnerischen Darstellung nicht getroffen.

In der beschreibenden Darstellung werden speziell im Abschnitt "3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung" im Kapitel "3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen", "3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen" die Ziele und Grundsätze für die landschaftsgebundene Erholung dargelegt.

### **3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung**

01 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

*[entsprechend der Kennzeichnung im Text haben diese Ausführungen die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung)]*

In den Erläuterungen zu dem Abschnitt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung heißt es hierzu:

"Mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen hat die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewonnen.

In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungserscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung, regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen werden.

Im Einzelnen sollten folgende Kriterien für die Festlegung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:

#### **- Vorbehaltsgebiet Erholung:**

Erholungsräume von landesweiter Bedeutung - Merkmale für die Festlegung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.

#### **- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:**

Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

#### **- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung:**

Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche

Gebiete in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in starkem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden.

**- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt:**

Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen." (LROP 2008, S.120 f.)

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg 1996

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg zwar nicht mehr rechtswirksam, aber zur Beurteilung der raumordnerischen Ziele des Landkreises der wesentliche Orientierungsrahmen.

Bezüglich der Belange der Erholung werden in dem Kapitel "D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport" die Ziele und Grundsätze des Landkreises dargelegt. Die relevanten Aussagen werden nachfolgend wiedergegeben:

**D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

- 01 Der weit überwiegende Teil des Landkreises Oldenburg liegt innerhalb des Naturparks Wildeshäuser Geest. Der Erholungsfunktion der Landschaft kommt daher im Landkreis Oldenburg herausragende Bedeutung zu. Alle Planungen und Maßnahmen sind aus diesem Grunde mit den Belangen der Erholung abzustimmen.
- 02 Bestimmendes Element für die Erholung in der Landschaft sollen insbesondere alle Formen der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur in und mit der Natur sein. Die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind zur Erhaltung der Erholungsfunktion daher möglichst von Nutzungen freizuhalten, die die Erholung stören könnten.
- 03 Anlagen für das Freizeitwohnen und publikumsintensive Anlagen für die Erholung sind grundsätzlich in räumlicher Nähe zu Siedlungsbereichen zu planen; Überlastungen einzelner Siedlungsbereiche ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
- 04 Die vorhandenen bzw. geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft sind Grundlage der Ausweisung des Naturparks als Erholungsgebiet; sie haben daher grundsätzlich immer auch eine Erholungsfunktion. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Erholungssuchende am Betreten einzelner Schutzgebiete aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gehindert werden müssen.
- 05 Regional bedeutsame Erholungsgebiete, die sich für die Nah-, Kurz- oder Ferienerholung eignen und von Erholungssuchenden besonders stark frequentiert werden oder aber hierfür potentiell geeignet sind, wurden als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegt (C 3.8 04 LROP).
- 06 Regional bedeutsame Erholungsgebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur und ihres Schutzstatus besonders für alle Formen der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere infrastrukturelle Ausstattung eignen, wurden als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt (C 3.8 04 LROP).
- 07 Soweit nicht vorhandene Nutzungen oder Beeinträchtigungen entgegenstehen wurden alle übrigen Flächen innerhalb des Naturparks Wildeshäuser Geest sowie weitere geeignete Flächen im Kreisgebiet, die außerhalb des Naturparks liegen, als Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt (C 3.8 04 LROP).
- 08 Geeignete Standorte, die ein gebündeltes und möglichst vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen aufweisen oder aufnehmen können, wurden als Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt; dies sind (C 3.8 05 LROP):
  - der Erholungs- und Freizeitbereich im Flecken Harpstedt, Samtgemeinde Harpstedt,
  - das Freizeitzentrum in Kirchhatten, Gemeinde Hatten,
  - der Erholungs- und Freizeitbereich in Hude, Gemeinde Hude,
  - der Krandelbereich in der Stadt Wildeshausen.
- 09 Die innerörtlichen Erholungsgebiete sind mit den überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen und durch alle Formen der ruhigen Erholung fördernde Infrastruktureinrichtungen zu erschließen.

- 10 Die vorhandenen Sportanlagen im Landkreis Oldenburg insbesondere für den Breitensport sind zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln; Konflikte durch Sportlärm sind durch eine vorausschauende Bauleitplanung zu verhindern bzw. zu reduzieren.
- 11 Publikumsintensive Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen sind grundsätzlich auf hierfür vorgesehenen bzw. geeigneten Standorten, die verkehrlich gut erschlossen sind, durchzuführen; die freie Landschaft ist hiervon in der Regel auszunehmen.
- 12 Die vorhandenen Gewässer sind, soweit sie sich hierfür eignen und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen, für Erholungs- und Wassersportnutzungen zu sichern und zu entwickeln (C 3.8 09 LROP).

### **Erläuterungen zu D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

Das Erholungsgebiet Wildeshäuser Geest wurde 1984 neben 11 anderen Naturparks in Niedersachsen zum Naturpark erklärt. Auf der Grundlage des vom Verbandsausschuss 1992 beschlossenen Entwicklungsplans hat das Niedersächsische Umweltministerium 1993 die Erweiterung des Naturparks ausgesprochen; der Naturpark Wildeshäuser Geest ist mit rund 1.500 km<sup>2</sup> jetzt der flächenmäßig größte Naturpark in Niedersachsen. Er umfasst Teile der Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg und Vechta.

Naturparke sind großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen und sich für die Erholung besonders eignen. Über 90 % des Landkreises Oldenburg liegen im Naturpark Wildeshäuser Geest, dies allein drückt schon den besonderen Stellenwert der Erholung im Landkreis aus. Die Funktion als Erholungsgebiet geht zurück auf Richtlinien zum Ausbau der Erholungsgebiete Delmenhorster Geest und Wildeshäuser Geest der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen seit 1970.

Die Anfänge dieser "ruhigen Erholung in der Landschaft" gehen aber viel weiter zurück. Durch den Bau der Eisenbahnen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde es breiten Bevölkerungsschichten in Bremen, Delmenhorst und Oldenburg möglich, "ins Grüne zu fahren". Die ansässige Bevölkerung und die Gastronomie sind traditionell auf die Nachfrage nach Angeboten der Nah- und Kurzerholung eingerichtet und profitieren davon. Aus diesem Grunde sind alle Planungen und Maßnahmen im besonderen Maße auch an den Belangen der Erholung zu orientieren.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur; die Landschaft eignet sich im besonderen Maße zum Verweilen in der Natur. Im Vordergrund steht dabei die eher beschauliche Freizeitgestaltung: Radwandern, Wandern, Bootfahren, Angeln und Reiten stehen weit vorn in der Gunst der Erholungssuchenden. Hierfür sollten die noch gering belasteten Teilräume von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von neuen Verkehrsstrassen freigehalten werden.

.....

Neue Gebiete und Anlagen für das Freizeitwohnen sollten grundsätzlich an vorhandene leistungsfähige Siedlungsgebiete angegliedert werden, um die Ver- und Entsorgung wirtschaftlich betreiben zu können, die Landschaft von nicht landwirtschaftlich geprägter Bebauung freizuhalten und die Erholungssuchenden mit in das soziale Umfeld einzugliedern; dies hat auch den gewünschten Nebeneffekt, dass vorhandene private Infrastruktur zur Versorgung der Wohnbevölkerung in den ländlichen, dünn besiedelten Bereichen besser ausgelastet wird und damit wirtschaftlich betrieben werden kann. Harpstedt, Hude, Kirhhatten, Stenum und Ganderkesee können ihre Eigenschaften als staatlich anerkannte Erholungsorte nutzen, Wildeshäuser auf die staatliche Anerkennung als Luftkurort aufbauen.

Die vorhandenen bzw. potentiellen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteil bzw. Grundlage des Naturparks. Anders als in großflächigen Naturschutzgebieten sollten in Naturparks die geschützten Teile von Natur und Landschaft in das Erholungskonzept einbezogen werden; überall dort, wo die geschützte Natur dies verträgt, sollten auch Naturschutzgebiete der interessierten Öffentlichkeit geöffnet werden. Schutz durch gezielte Informationen ist Vorrang zu geben vor technischen Vorkehrungen.

Die Flächen, die nach dem Entwicklungsplan für den Naturpark Wildeshauser von 1992 Vorrangfunktionen für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung haben, wurden, soweit andere raumordnerisch abgestimmte Planungen und Maßnahmen nicht konkret entgegenstehen, als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegt. Der Entwicklungsplan differenziert hierbei noch nach Flächen mit bzw. ohne besondere infrastrukturelle Ausstattung.

Die Anforderungen für die Ausweisung dieser Flächen sind sehr hoch. Für diese Bereiche müssen hohe Wertstufen erreicht werden, d.h. hinsichtlich der natürlichen Ausstattung muss eine hohe bis mittlere Erholungseignung gegeben sein, die Verkehrslage sollte sehr gut bis gut sein, außerdem muss sich aufgrund der geringen Beeinträchtigungen eine sehr gute bis gute Erholungseignung ergeben; daneben sollte die Lagegunst von den wichtigsten Quellorten der Erholungssuchenden sehr gut bis befriedigend sein.

Bei den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft handelt es sich überwiegend um Landschaftsschutzgebiete, die der Definition entsprechend für Formen der ruhigen Erholung entwicklungsfähig sind. Hier werden überwiegend nicht die Standards der Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung erreicht, andererseits können geringfügige Beeinträchtigungen insbesondere durch Verkehrslärm und ordnungsgemäße Landwirtschaft hingenommen werden. Diese Flächen sind die Schwerpunkte für die künftige Naturparkentwicklung.

Die Vorsorgegebiete für Erholung sind die Flächen innerhalb des Naturparks, deren natürliche Ausstattung mittel bis gering ist und deren sämtliche andere Kriterien (Infrastruktur, Beeinträchtigungen) ebenfalls nur durchschnittliche Eignungsstufen aufweisen. Diese Flächen stellen das Erweiterungspotential dar, in denen durch eine Verbesserung der Grundausrüstung einer Aufwertung und Nutzbarkeitsverbesserung für die Erholung eintreten kann, sofern andere Nutzungsansprüche an den Raum dem nicht entgegenstehen.

Entsprechend ihrer Eignung wurden auch außerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest Flächen als Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für Erholung in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Die Erholungsschwerpunkte im Landkreis Oldenburg, soweit sie regional von Bedeutung sind, eine besondere Erholungsinfrastruktur aufweisen und nicht in Vorranggebieten für ruhige Erholung liegen, wurden als Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt. Diese Standorte sind zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Daneben gibt es weitere Standorte mit Erholungseinrichtungen im Landkreis Oldenburg, die überwiegend von örtlicher Bedeutung sind und ggf. zu regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten entwickelt werden können.  
(RROP S. 124 – 126)

---

## **2.2 Flächennutzungsplanung**

---

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten sind neben den nachrichtlich übernommenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Waldflächen und die in Hinblick auf die Erholungsnutzung relevanten Sondergebiete, die der Erholung dienen, die Sport- und Freizeitanlagen sowie die Golfplätze und die Grünflächen mit der Zweckbestimmung wie Zeltplatz und Freibad dargestellt.

---

## **2.3 Landschaftsrahmenplan 1995**

---

Laut Einleitung zum Landschaftsrahmenplan soll mit dem Instrumentarium eine flächendeckende Grundlage für die umfassende räumliche Umweltvorsorge geschaffen werden.

In dem Kapitel 7.10 Erholung/Sport/Fremdenverkehr finden sich die Aussagen des Landschaftsrahmenplans bezüglich dem Belang Erholung. Nachfolgend werden die bezogen auf die Gemeinde Hatten relevanten Ausführungen wiedergegeben:

### ***Derzeitige und geplante Nutzungssituation***

Im Landkreis Oldenburg weisen vergleichsweise große Teilbereiche günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben und ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen auf. Die Ausweisung der Geestbereiche als Naturpark "Wildeshauser Geest" trägt dieser Tatsache Rechnung. In den Naturparks soll grundsätzlich beispielhaft eine sinnvolle Synthese zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verwirklicht werden.

Im Auftrage des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest wurde 1991 ein Entwicklungsplan für den Naturpark erstellt, in dem die Belange der Erholungsnutzung und Erholungsvorsorge auch mit den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt wurde.

Der Landkreis Oldenburg ist bereits durch eine Vielzahl von lokalen und regionalen Wander- und Radwanderwegen, erschlossen. Neben Baudenkmalen, z.B. alten Kirchen in vielen Ortschaften, sind archäologische Denkmale wie die großen "Hünengräber" der Megalithkultur und Hügelgräberfelder wie das Pestruper Gräberfeld touristische Anziehungspunkte. Die Gräberfelder beherbergen gleichzeitig attraktive Restbestände der Heidelandschaft. Die mehrfache Bedeutung als Erholungsraum, archäologisches Denkmal und Lebensraum seltener Arten und Lebensgemeinschaften führt vielfach zu Konflikten.

Die zunehmende Mobilität und die steigenden Flächenansprüche der Erholungssuchenden führen auch im Landkreis Oldenburg zu erheblichen Belastungen der Freiräume wie:

- Zerstörung von Lebensräumen durch anlagegebundene Einrichtungen wie Parkplätze, Wege und Gebäude,
- Belastung des Bodens, des Wassers und der Vegetation als Folge von Tritt, Befahren, Nährstoff- und Schadstoffeintrag,
- Beunruhigung von Tierarten.

Im Landkreis Oldenburg treten Belastungen durch Erholungsnutzung nur lokal auf. Sie lassen sich durch Schutz und Lenkungsmaßnahmen reduzieren. Ein Erholungsdruck ist vor allem an größeren Stillgewässern durch Wander- und Badenutzung, in großen und attraktiven Waldgebieten wie dem Ahlhorner Teichgebiet, Hasbruch, Osenberge, in Heidegebieten (s.o.) und in attraktiven Ortslagen wie Dötlingen und Harpstedt vorhanden. Ein besonderes Konfliktpotential zeigt sich in den für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Fließgewässern wie an Hunte und Delme, die sowohl für ruhige Erholungsformen als auch für den Kanusport in Anspruch genommen werden. Schon jetzt sind wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften in vielen Fällen auch großräumig als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal geschützt. Erholungsnutzung, insbesondere das Betreten von Gebieten, ist hier eingeschränkt (Wegegebot § 24 NNatG) oder abhängig vom Schutzzweck nicht erlaubt, wie im NSG "Sager Meere".

Zu einer Zersiedelung wertvoller Landschaftsteile wie Wälder und Talauen tragen einige z.T. ausgedehnte Freizeitwohngebiete bei. Der öffentliche Zugang ist hier eingeschränkt 'a bzw. nicht möglich (v.a. im Raum Goldberge/ Ölmühle, nordöstlich des Poggenpohlsmoor, in der Wiekau, bei Aumühle, bei Sandhatten und Munderloh). Der Fremdenverkehr ist vor allem auf die infrastrukturell stärker ausgebauten Bereiche im Raum Harpstedt, Hatten, Hude und Wildeshausen beschränkt.

Insbesondere der Reitsport erfreut sich neben Radfahren und Wandern großer Beliebtheit im Landkreis Oldenburg. Der Flugsport - auch mit Ultraleichtflugzeugen - kann neben Lärmbelastungen auch zu Störungen von Tieren führen; dies gilt auch für den Betrieb des Segelfluggeländes "Große Höhe".

### **Anforderungen des Landschaftsrahmenplanes**

- Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben v.a. die Geest, sind vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern (vgl. § 26 NNatG).
- Erholung, Sport und Fremdenverkehr sollten in der Landschaft gelenkt werden und die problematischen Nutzungen sollten sich zumindest auf bestimmte Standorte konzentrieren.
- Besonders belastende Freizeitaktivitäten wie Motorsport, z.B. an der Großen Höhe, sollten in ihrem Umfang eingeschränkt werden und sich an zeitlichen Rahmenbedingungen orientieren.
- Großräumige, ungestörte Gebiete, v.a. zusammenhängende Mooregebiete, Marschgebiete und der Bereich Dehmse-Winkelsett sollen in dieser Form erhalten bleiben.
- Die Erholungsnutzung ist grundsätzlich so auszurichten, dass schutzbedürftige Arten und Lebensräume nicht gefährdet werden; dies ist z.B. durch Besucherlenkung, -information und ggf. Sperrung von Teilräumen oder Wegegebote sicherzustellen, v.a. im Ahlhorner Teichgebiet und in den Sandheiden sowie in den wertvollen Waldgebieten und Talauen der Geest wie an der Engelmansbäke.
- Freizeitwohnanlagen und Erholungsgebiete mit hohem Besucherdruck sollen schwerpunktmäßig bestehenden Siedlungen zugeordnet werden oder sind ggf. an geeigneten Standorten zusammenzufassen.
- Bestehende und geplante Erholungseinrichtungen und -gebiete sind in ein zusammenhängendes Fuß- und Radwegesystem zu integrieren. Eine bessere Anbindung über den öffentlichen Nahverkehr ist anzustreben, v.a. bei Harpstedt, Dünsen, Steinkimmen und Dötlingen.

[Landschaftsrahmenplan S. 313-315]

## **2.4 Landschaftsplan 1995**

Unter 5. 1 Erholung / Sport / Fremdenverkehr wird ausgeführt, „dass in der Gemeinde Hatten die überwiegenden Bereiche günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben und ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen aufweisen. Die Ausweisung eines Großteiles des Gemeindegebietes als Naturpark Wildeshauser Geest trägt dieser Tatsache Rechnung. In den Naturparks soll grundsätzlich beispielhaft eine sinnvolle Synthese zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verwirklicht werden.“

Die zunehmende Mobilität und die steigenden Flächenansprüche der Erholungssuchenden führen aber auch zeitweise zu Belastungen für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes (z.B. in den Osenbergen). Zudem wird die Erholungsnutzung im Bereich der Fernverkehrsstraßen durch Lärmbelastungen eingeschränkt.“

Folgende Empfehlungen sollte die Gemeinde laut Landschaftsplan bei ihren Planungen berücksichtigen:

- Erhaltung und Entwicklung des vielfältig strukturierten Landschaftsbildes unter Einbeziehung der Ortslagen,

- Förderung der ruhigen Erholung durch vorsichtige Weiterentwicklung der vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landschaftsplanes,
- Verstärkte Einrichtung von umweltschonenden und umweltbezogenen Erholungsmöglichkeiten,
- Verstärktes Hinweisen auf landschaftliche Eigenart und Schönheit im Bereich Fremdenverkehrswerbung,
- Durchführung weiterer Ausbaumaßnahmen des vorhandenen Rad- und Fußwegenetzes nur in Absprache mit der Naturschutzbehörde,
- keine Zerstörung und Beeinträchtigung der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Bereiche, z.B. durch weitere Erschließung mit Fahrradwegen, befestigten Straßen, Parkplätzen und Gebäuden,
- Freihalten der landschaftsgliedernden Bereiche der Bachtäler und Geestränder von Bebauung,
- Verbesserung der Informationsmöglichkeiten durch Beschilderung der Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete an markanten Punkten,
- Verhinderung von Belastungen des Bodens, des Wassers und der Vegetation als Folge von Tritt oder Befahren durch gezielte Besucherlenkung; Besucherlenkung und -information durch Wegmarkierungen und Wanderkarten mit Naturschutzhinweisen,
- keine bauliche Erweiterung des Freizeitentrums Kirchhatten in den südwestlich angrenzenden, für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereich,
- keine Ausweitung der Wochenendhausgebiete in den Randbereichen der Osenberge und im Forstgebiet Bookholt,
- Freihalten der landschaftsgliedernden Bereiche der Bachtäler , Geestränder und insbesondere der Kleinmoore (Schlatts) von Freizeitnutzung,
- keine Erschließung der Bodenabbaugewässer für Zwecke der Naherholung (Badesee).

## **2.5 Entwicklungsplan für den Naturpark Wildeshauser Geest 1992**

---

Der Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest beabsichtigte mit dem Entwicklungsplan für den seit 1984 bestehenden Naturpark Wildeshauser Geest eine inhaltliche Fortschreibung des bestehenden Entwicklungsplanes aus den Jahren 1965/67 in seinen grundsätzlichen Aussagen und Darstellungen.

Neben den Aussagen zur Nutzungssituation und -entwicklung sowie zur räumlichen und rechtlichen Situation, beinhaltet der Plan die Entwicklung eines Zielkonzeptes mit der Erarbeitung eines Entwicklungsteiles, der Abgrenzung und einer Zonenteilung.

Des Weiteren wurden Empfehlungen zu Entwicklungsmaßnahmen in Natur und Landschaft, zu Entwicklungsmaßnahmen in den Sektoren Naherholung und Fremdenverkehr sowie zu einem Handlungsprogramm entwickelt.

Der Entwicklungsplan 1992 stellt eine wesentliche Grundlage für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg dar.

## **2.6 Regionales Entwicklungskonzept für den Naturpark Wildeshauser Geest**

Insbesondere im Kapitel 4.3 Tourismus / Naherholung finden sich Aussagen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Betrachtung der Belange der raumgebundenen Erholung von Bedeutung sind:

Über die Beschäftigung im Gastgewerbe lassen sich auf der Basis von quantitativen Daten nur sehr eingeschränkte Aussagen treffen. Dies liegt nur zum Teil an der geringen Deckungsfähigkeit der Beschäftigtenstatistik im Gastgewerbe (viele nicht-sozialversicherte Kräfte), sondern auch an der großen „Streuung“ dieses Beschäftigungsfeldes über mehrere Branchen, wie z.B. Gastronomie, Handel, Bildung, Kultur, Dienstleistungen). Gerade in diesem Analysebereich müssen sich die Aussagen somit stark auf Expertenwissen stützen.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Untersuchungsraum ist im Gastgewerbe (einer Tourismusregion) als gering zu bezeichnen, obwohl sie stellenweise höher liegt als in Niedersachsen insgesamt.

Die jeweils vorhandenen Bettenkapazitäten korrespondieren, außer im Falle Dötlingens, nicht mit der Beschäftigtenzahl, obwohl hier nur Betriebe mit mehr als 8 Betten gezählt worden sind (d.h., kleine Familienpensionen also außerhalb der Betrachtung liegen, vgl. **Tab. 4.1**). Trotz der eingeschränkten Interpretationsfähigkeit der Daten und großer Unterschiede innerhalb des Raumes ergibt sich generell die Einschätzung, dass die Bettenkapazitäten sowie die damit verbundene Beschäftigung im Untersuchungsraum zu gering ist, obwohl die durchschnittliche Auslastung der Betten fast durchweg unter dem Landesdurchschnitt von 38% anzusiedeln ist (vgl. **Tab. 4.2**).

Aufschluss über die Ursache dieser unzureichenden Ausstattung ist sicher auch die unter dem Landesdurchschnitt liegende Aufenthaltsdauer der Gäste. Die Region hat bisher offenbar weitestgehend auf den Bereich „Naherholung“ gesetzt, und somit auf Besucher/innen aus den Verdichtungsräumen Bremen und Oldenburg, die der Region eine entsprechend geringere Wertschöpfung erbringen.

Für diesen Bereich ist auch die bisherige Infrastruktur des Tourismus ausgelegt: Es gibt eine relativ gute Ausstattung mit "einfacher" Infrastruktur (Wanderwege, Radwege, Reitwege, Sehenswürdigkeiten), es fehlt aber insbesondere die (themenspezifische) Verknüpfung aller dieser Komponenten zu „Gesamtpaketen“ und eben auch eine entsprechende Gastronomie. Das Vorhandensein beider Infrastrukturbestandteile ermöglicht erst die Konzeptionierung von touristischen Produkten.

Voraussetzung für eine Tourismusedwicklung, die eine befriedigende Wertschöpfung erzielt, ist ferner eine offensive Vermarktung des „Produktes“ Wildeshauser Geest. In diesem Zusammenhang muss eine Analyse der zu bewerbenden Zielgruppen erfolgen. Auch eine von allen beteiligten Kommunen gemeinsam zu tragende Vermarktungsstrategie gehört zu den zentralen Infrastrukturbestandteilen, die dem Naturpark bisher noch fehlen.

Die bisherige Entwicklung des Tourismus weist insgesamt auf ein großes Maß unausgeschöpfter Potentiale hin.

- Geringes Beschäftigungsniveau im Tourismus,
- Fast durchweg vergleichsweise geringe Bettenkapazitäten mit unbefriedigender Auslastung wegen saisonalen Schwankungen und kurzer Aufenthaltsdauer.
- Dominanz der Naherholung mit geringer Wertschöpfung.
- Fehlende Verknüpfung touristischer Potentiale.
- Fehlende Zielgruppenorientierung und fehlende gemeinsame Vermarktungsstrategie.

(Regionales Entwicklungskonzept für den Naturpark Wildeshauser Geest, S. 17/18)

### 3 BESTANDSSITUATION

---

#### 3.1 Räumliche Situation und Ausstattung

---

Große Teile der Gemeinde Hatten liegen innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest. Das Erholungsgebiet Wildeshauser Geest wurde 1984 neben 11 anderen Naturparks in Niedersachsen zum Naturpark erklärt. Auf der Grundlage des vom Verbandsausschuss 1992 beschlossenen Entwicklungsplans hat das Niedersächsische Umweltministerium 1993 die Erweiterung des Naturparks ausgesprochen; der Naturpark Wildeshauser Geest ist mit rund 1.500 km<sup>2</sup> jetzt der flächenmäßig größte Naturpark in Niedersachsen. Er umfasst Teile der Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg und Vechta.

Naturparke sind großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen und sich für die Erholung besonders eignen. Über 90 % des Landkreises Oldenburg liegen im Naturpark Wildeshauser Geest, dies allein drückt schon den besonderen Stellenwert der Erholung im Landkreis aus. Die Funktion als Erholungsgebiet geht zurück auf Richtlinien zum Ausbau der Erholungsgebiete Delmenhorster Geest und Wildeshauser Geest der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen seit 1970.

Die Anfänge dieser "ruhigen Erholung in der Landschaft" gehen aber viel weiter zurück. Durch den Bau der Eisenbahnen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde es breiten Bevölkerungsschichten in Bremen, Delmenhorst und Oldenburg möglich, "ins Grüne zu fahren". Die ansässige Bevölkerung und die Gastronomie sind traditionell auf die Nachfrage nach Angeboten der Nah- und Kurzerholung eingerichtet und profitieren davon. Aus diesem Grunde sind alle Planungen und Maßnahmen im besonderen Maße auch an den Belangen der Erholung zu orientieren.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur; die Landschaft eignet sich im besonderen Maße zum Verweilen in der Natur. Im Vordergrund steht dabei die eher beschauliche Freizeitgestaltung: Radwandern, Wandern, Bootfahren, Angeln und Reiten stehen weit vorn in der Gunst der Erholungssuchenden. Hierfür sollten die noch gering belasteten Teilräume von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von neuen Verkehrsstrassen freigehalten werden. (RROP S. 124 – 126)

Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg weisen vergleichsweise große Teilbereiche des Kreisgebietes günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben und ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen auf. Die Ausweisung der Geestbereiche als Naturpark "Wildeshauser Geest" trägt dieser Tatsache Rechnung. In den Naturparks soll grundsätzlich beispielhaft eine sinnvolle Synthese zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verwirklicht werden. (Landschaftsrahmenplan, S. 313 - 315)

Insbesondere nachfolgende landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten haben aufgrund der hohen landschaftlichen Attraktivität in der Gemeinde Hatten eine hohe Bedeutung gewonnen:

- Spazierengehen und Wandern (vornehmlich in den Waldbereichen der Geest und im Huntetal)
- Naturbeobachtungen (auch im Rahmen sachkundiger Führungen)

- Radfahren und Radwandern (im Gemeindegebiet wie im gesamten nordwestdeutschen Raum)
- Kanufahren auf der Hunte
- Reiten in Teilen des Gemeindegebietes

Eine herausragende landschaftsbedingte Erholungseignung hat der südwestlich Teil des Gemeindegebietes, die Osenberge und das Huntetal in Verbindung mit dem Barneführer Holz.

Nicht zuletzt trägt die Hunte in erheblichem Maße zur landschaftsbedingten Erholungseignung auch aufgrund ihrer Attraktivität und Nutzbarkeit durch den Wasserwandern bei. Dies vermittelt dem Erholungssuchenden ein besonderes Natur- und Landschaftserlebnis.

Zusätzlich zu der landschaftlichen Attraktivität weisen lagebedingt die in Richtung Oldenburg orientierten Bereiche eine besondere Erholungseignung im Bereich Naherholung auf.

In den weiter "abgelegenen Bereichen" haben die großen Waldgebiete und verschiedene naturbetonte Teilräume teilweise aufgrund ihrer Ruhe ebenfalls eine besondere Erholungseignung.

Die guten Erholungsmöglichkeiten werden vor allem zur Naherholung durch die heimische und die Bevölkerung aus den Nachbargemeinden und der Stadt Oldenburg in Anspruch genommen. Entsprechend handelt es sich überwiegend um Kurzzeiterholung. Dagegen ist der Fremdenverkehr schwächer ausgeprägt.

Hatten bietet nicht nur eine walddreiche Umgebung, sondern auch Spiel und Spaß für die ganze Familie - zum Beispiel im Freizeitzentrum Hatten mit Freibad, Minigolf und BMX-Anlage. Gleich nebenan lockt der "Kraxelmaxel", ein Kletterwald mit 58 Stationen.

Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Hatten über zwei Golfplätze und einen Flugplatz, der von Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Ultraleichtflieger und für Ballonflüge genutzt wird.

Des Weiteren verfügt die Gemeinde über kulturhistorisch wertvolle Bereiche im Landschaftsraum. Das Großsteingrab Steenberg südöstlich von Sandhatten stellt ein herausragendes Zeugnis der Megalithkultur dar. Zu diesem Großsteingrab führt eine Route der Straße der Megalithkultur zwischen Oldenburg und Osnabrück. Darüber hinaus führen mehrere Radrouten unter dem Stichwort Mystische Routen rund um die Steinzeit über Sandhatten.

### **3.2 Tages-, Übernachtungs- und Feriengäste**

---

Wie aus den vorherigen Ausführungen deutlich wird, teilen sich die Erholungssuchenden in verschiedene Gruppen auf.

Das sind zum einen die Tagesgäste, die aufgrund der vorhandenen Natur und Landschaft zum Spazierengehen, Wandern, Radfahren, Bootfahren oder Reiten in die Gemeinde Hatten kommen.

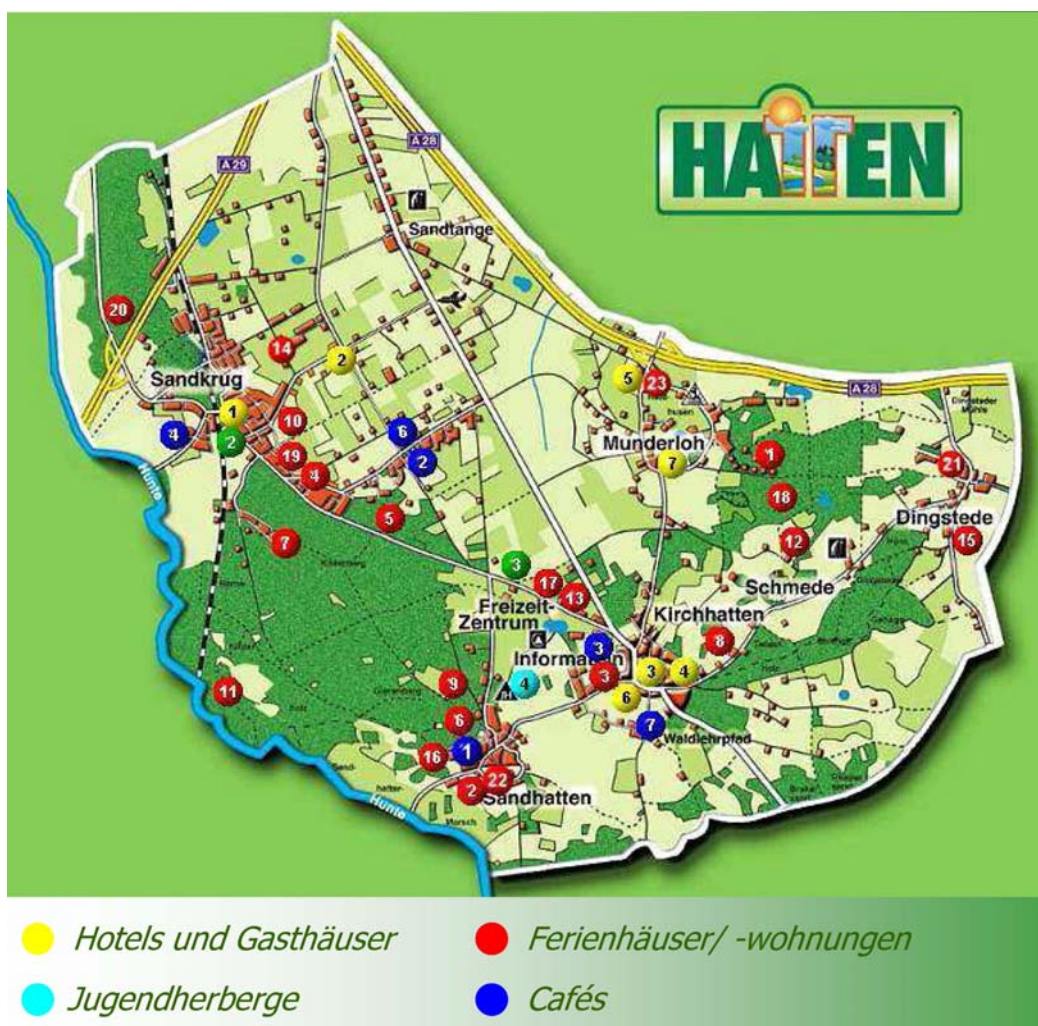
Aber zum anderen auch, um sonstige Freizeitaktivitäten wie Golf, Fliegen (Motorflugzeuge, Segelflugzeuge, Ultraleicht, Ballon) oder im Freizeitzentrum (Schwimmen, Skaten, Kletterwald) auszuüben.

Aber auch reine Übernachtungsgäste und Feriengäste wie auch Schulklassen finden den Weg in die Gemeinde Hatten. In der Gemeinde bestehen folgende Übernachtungsmöglichkeiten:

- 7 Hotels, Gasthäuser, Pensionen
- 22 Ferienwohnungen
- 1 Jugendherberge
- 1 Ferienheim
- 1 Campingplatz
- 1 Wohnmobilstellplatz

In der nachfolgenden Karte sind die Lage der Übernachtungsmöglichkeiten und die Gastronomie wie Restaurants, Cafés, Gasthäuser in der Gemeinde dargestellt.

Eine weitere Gruppe stellen die Bewohner der Wochenendhausgebiete, die sich in Sandkrug, Sandhatten und Munderloh befinden.



### **Art der Übernachtungsgäste**

Urlauber zählen mit fast 50 % zu den häufigsten Übernachtungsgästen. Diese Zahl verdeutlicht, dass Hatten und der Naturpark Wildeshauser Geest durchaus als reizvolle Umgebung wahrgenommen wird, in der es sich lohnt, seinen Urlaub zu verbringen. Auch Berufstätige hatten mit 36 % einen recht guten Anteil an den Übernachtungszahlen. Die Gruppe der „Anderen“ (Familienfeiern usw.) liegt bei 15 %.

Familien mit Kindern (26 %) übernachten häufiger in der Gemeinde Hatten als Ehepaare ohne Kinder (20 %). Auch Senioren haben mit 14 % noch einen erheblichen Anteil, während Alleinreisende mit 40 % den größten Anteil haben.

Die Altersgruppe der 30 - 40 - Jährigen stellt die häufigsten Übernachtungsgäste und macht mit 33 % mehr als ein Drittel aus. Mit 19 % liegen die 40 - 50 - Jährigen auf dem zweiten Rang. Die Altersgruppen 20 - 30 und 50 - 60 halten sich mit jeweils 13 % die Waage, wie auch die unter 20 - und über 60 - Jährigen mit je 11 %.

Hinsichtlich der Herkunft der Gäste aufgeteilt auf die einzelnen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, mit 21 % den größten Anteil, gefolgt von den Niedersachsen selbst mit 15 %. Danach folgen Rheinland-Pfalz mit 8,7 %, Mecklenburg-Vorpommern mit 8,1 % und Brandenburg mit 5,7 %. Die letzten Plätze belegen Thüringen, Hamburg sowie Schleswig-Holstein mit jeweils 2 %. Der Anteil ausländischer Gäste beträgt 1 %.

Nach Einschätzung der Gemeinde, wählen die Feriengäste die Gemeinde Hatten als Standort für ihren Urlaub aus drei Gründen:

- ein Standort mit schöner Umgebung / Landschaft
- die Nähe zur Küste
- die Nähe zu Oldenburg und Bremen

Nach Auffassung der Gemeinde, trägt der Tourismus in hohem Maße als Querschnittsbranche zur Sicherung der Arbeitsplätze in Hatten bei. Nicht nur im Gastgewerbe, sondern vor allem im Einzelhandel und auch in vielen weiteren Dienstleistungszweigen sorgen Touristen für hohe Umsätze.

Die geschätzten Zahlen belaufen sich auf 50 bis 55 Beschäftigte für die Gemeinde Hatten. Die genaue Zahl ist jedoch nicht exakt zu ermitteln, da der Tourismus vielen Beschäftigten nur anteilig als Erwerbsquelle dient. Die tatsächliche Zahl der Beschäftigten liegt noch höher.

Der Gesamtumsatz durch Tourismus beträgt in der Gemeinde Hatten ca. 7,0 Mio. €, wobei der Anteil durch Übernachtungsgäste bei 4,3 Mio. € und der der Tagesgäste bei 2,7 Mio. € liegt.

Nach Aussage des Regionales Entwicklungskonzeptes für den Naturpark Wildeshauser Geest hat die Region in der Vergangenheit weitestgehend auf den Bereich „Naherholung“ gesetzt, und somit auf Besucher/innen aus den Verdichtungsräumen Bremen und Oldenburg, die der Region eine entsprechend geringere Wertschöpfung erbringen.

Für diesen Bereich ist auch die bisherige Infrastruktur des Tourismus ausgelegt. Es gibt eine relativ gute Ausstattung mit "einfacher" Infrastruktur (Wanderwege, Radwege, Reitwege, Sehenswürdigkeiten). (S. 17/18)

Diese Ausführungen unterstreichen die Tatsache, dass die landschaftsgebundene Erholung für die Gemeinde Hatten im Vergleich zu den anderen Erholungsaktivitäten eine große Bedeutung aufweist. Dagegen war der Fremdenverkehr / Tourismus bislang schwächer ausgeprägt.

Durch die verstärkten Bemühungen in den letzten Jahren erlangte Sandkrug im Jahr 2010 als zweiter Ortsteil in der Gemeinde Hatten - nach Kirchhatten im Jahr 1987 - die Anerkennung als Staatlich anerkannter Erholungsort.

### **3.3 Landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten**

---

Wie schon oben dargelegt verfügt die landschaftsgebundene Erholung in der Gemeinde Hatten über eine besondere Bedeutung.

#### Radfahren

Das Radfahren hat sich über seine allgemeine Bedeutung als Verkehrsart hinaus zu einer bedeutenden Erholungsaktivitäten entwickelt. Für Erholung und Tourismus hat das Radfahren im Landkreis Oldenburg und den umliegenden Landkreisen und Städten eine herausragende Bedeutung. Insgesamt bietet das einheitlich beschilderte Radwegenetz in der Gemeinde Hatten eine gute Gelegenheit zum Natur- und Landschaftserlebnis.

Auf einem Teil dieser Radwege verlaufen regional bedeutsame Radwege, die Verbindungen auch zu Zielen außerhalb des Landkreises herstellen, wie beispielsweise der Radfernweg "Hunteradweg" oder die Radrouten des Naturparks Wildeshauser Geest.

Darüber hinaus besteht in der Gemeinde Hatten ein dichtes Netz von straßenbegleitenden Radwegen, kleinen Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen, die für die Freizeitnutzung gut geeignet sind.

Die einzelnen ausgeschilderten Radrouten sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt:

- Radverkehrleitsystem des Landkreises Oldenburg
- Radwandertouren im Landkreis Oldenburg
- Radroute: Rund um Oldenburg
- Radrouten des Naturparks Wildeshauser Geest
  - Stadt, Land, Moorgeflüster
  - Wasser, Wind und Steine
  - Kulturgenuß und Flussromantik
  - Mystische Routen rund um die Steinzeit
  - Die Paddel- und Pedaltour
- Radfernweg: Hunteradweg von der Wesermarsch zum Dümmer

## Wandern

Das Spaziergehen und Wandern hat im Raum Hatten eine schon sehr lange Tradition. Heutzutage besteht ein gutes Angebot an ausgeschilderten Rundwanderwegen, in der Regel ausgehend von den Wanderparkplätzen und dem Bahnhof Sandkrug.

In der Broschüre Wandern in der Gemeinde Hatten - 24 Rundwanderwege, die vom Landkreis Oldenburg herausgegeben wird, werden die ausgeschilderten Wanderrouen in der Gemeinde detailliert dargestellt und beschreiben.

Im Gegensatz zum Radfahren ist das Fernwandernetz im Landkreis Oldenburg weniger stark ausgebaut. Mit dem Jakobsweg: Bremen - Vechta – Osnabrück (Pickerweg) quert jedoch ein regional bedeutsamer Wanderweg den südlichen Landkreis. Die Gemeinde Hatten wird aber bei der Streckenführung nicht berührt.

Darüber hinaus haben Wandern und Spaziergehen große Bedeutung für die wohnortnahe Erholung und sind entsprechend zu berücksichtigen.

In der Karte 2 im Anhang sind neben den ausgeschilderten Rundwanderwegen die potentiellen Einstiegspunkte für die Naherholer wie Parkplätze und der Bahnhof in Sandkrug dargestellt. Die Parkplätze für die Wanderer sind in der Regel mit großen Übersichtsplänen ausgestattet. Entlang der Wanderrouen finden sich häufig Bänke und vereinzelt Schutzhütten.

## Wasserwandern

Die Hunte bietet gute Voraussetzungen und ein hohes Potential für die wassergebundene Erholung. Diese verläuft jedoch überwiegend in naturschutzrechtlich geschützten Bereichen. Hier ist eine naturverträgliche Regelung der wassergebundenen Erholung erforderlich. Unter Beachtung dieser Bedingung soll die Funktion der Hunte für die wasserbezogene Erholung erhalten und bedarfsgerecht entwickelt werden.

In der Karte 2 im Anhang sind die in der Gemeinde Hatten liegenden Ein- / Ausstiegsplätze sowie Rastplätze (nur vom Wasser erreichbar) an der Hunte dargestellt.

## Reiten

In der Gemeinde Hatten finden sich zahlreiche Reitwege. Eine erste Reitwegekonzeption wurde im Jahr 1995 erarbeitet.

Derzeit wird eine Reitwegkarte für den Naturpark Wildeshauser Geest, die aus einzelnen Kartenblättern für die Gemeinden besteht, erstellt.

### **3.4 Sonstige Freizeiteinrichtungen und Infrastruktur**

---

In der Karte 3 im Anhang sind die weiteren wesentlichen Freizeiteinrichtungen in der Gemeinde Hatten dargestellt. Hierzu zählen:

- Freizeitzentrum mit Freibad, Minigolf und Kletterwald
- 2 Golfplätze
- Flugplatz für Motorflugzeuge, Segelflugzeuge, Ultraleichtflieger, Ballonflüge

- Hotels und Gasthäuser
- Ferienwohnungen
- Campingplatz

Diese Freizeiteinrichtungen sind wie die Wochenendhausgebiete weitgehend durch Darstellungen im Flächennutzungsplan und zum Teil auch durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen gesichert.

### **3.5 Beeinträchtigungen und Störungen**

---

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme ist festzuhalten, dass in der Gemeinde Hatten ein besonderer Schwerpunkt auf der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Infrastruktur liegt und die Landschaft in Teilen des Gemeindegebietes sich im besonderen Maße zum Verweilen in der Natur eignet. Im Vordergrund steht dabei die eher beschauliche Freizeitgestaltung: Radwandern, Wandern, Bootfahren und Reiten stehen weit vorn in der Gunst der Erholungssuchenden.

In Hinblick auf die Sicherung der derzeit vorhandenen guten Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene Erholung in Natur und Landschaft, d.h. sowohl die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Ruhe und Luftreinheit der Erholungslandschaft ist auch eine Erfassung der wesentlichen Beeinträchtigungen erforderlich.

Hierzu zählen die überregional und regional bedeutsamen Straßen- und Schienenverbindungen, aber auch sonstigen visuelle Störungen im Landschaftsbild wie die größeren gewerblich bzw. industriell genutzte Anlagen und Gebäude wie auch Windenergieanlagen, Kläranlagen, Sandabbauvorhaben und der Flugplatz.

Landwirtschaftliche Gebäude und Ställe auf oder am Rande der Hofstellen dagegen werden als Bestandteil der Kulturlandschaft betrachtet, wohingegen isoliert im Außenbereich liegende Stallanlagen als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes betrachtet werden.

Neben den visuellen Beeinträchtigungen sind der Lärm von Straßen, Schienenverkehr, Gewerbebetrieben, die Gerüche aus der Landwirtschaft oder Staubentwicklung z.B. beim Sandabbau als Beeinträchtigung einzustufen.

Eine Übersicht der wesentlichen baulichen Anlagen, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung darstellen könnten, liefert die Karte 4.

## 4 ZIELSETZUNG DER GEMEINDE IM RAHMEN DER LANDSCHAFTSGBUNDENEN ERHOLUNG

---

Laut dem **Landesraumordnungsprogramm 2008** sollen die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

Der weit überwiegende Teil des Landkreises Oldenburg liegt innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest. Der Erholungsfunktion der Landschaft kommt daher laut dem alten **Regionalen Raumordnungsprogramm 1996** im Landkreis Oldenburg herausragende Bedeutung zu. Alle Planungen und Maßnahmen sind aus diesem Grunde mit den Belangen der Erholung abzustimmen.

Bestimmendes Element für die Erholung in der Landschaft sollen insbesondere alle Formen der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur in und mit der Natur sein. Die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind zur Erhaltung der Erholungsfunktion daher möglichst von Nutzungen freizuhalten, die die Erholung stören könnten.

Die vorhandenen bzw. geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft sind Grundlage der Ausweisung des Naturparks als Erholungsgebiet; sie haben daher grundsätzlich immer auch eine Erholungsfunktion. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Erholungssuchende am Betreten einzelner Schutzgebiete aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gehindert werden müssen.

Regional bedeutsame Erholungsgebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur und ihres Schutzstatus besonders für alle Formen der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere infrastrukturelle Ausstattung eignen, wurden als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt.

Dies wird gestützt durch die Vorgaben des **Landschaftsrahmenplans**, wonach die Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben v.a. die Geest, vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern sind.

Dabei ist die Erholungsnutzung grundsätzlich so auszurichten, dass schutzbedürftige Arten und Lebensräume nicht gefährdet werden.

Die Ausübung der Erholungsaktivitäten kann nämlich mit mehr oder weniger starken Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wie Vegetationsschäden, Störungen der Tierwelt, Gewässer- und Bodenverunreinigungen, Flächenverbrauch und visuellen Störungen verbunden sein. Insbesondere soll eine Beeinträchtigung störanfälliger Tierarten, vor allem von Vögeln in den avifaunistisch wertvollen Bereichen, vermieden werden.

Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

Die landschaftsbedingte Erholungseignung wird teilweise eingeschränkt durch Nutzungskonflikte zwischen Erholungsnutzung und anderen Nutzungen. Beispiele hierfür sind Störungen Erholungssuchender durch Kfz-Verkehr oder nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes. Auch bestehen Nutzungskonflikte zwischen einzelnen Erholungsaktivitäten. So können z.B. ruhige Erholungsaktivitäten durch eher lärmintensive Erholungsaktivitäten wie Flüge von Motorflugzeugen oder Modellflugzeugen beeinträchtigt werden. Weiterhin kann die Zugänglichkeit von Landschaftsteilen durch die vorhandenen Anlagen wie Freizeitwohnanlagen oder Golfplätze behindert werden.

Des Weiteren sollten die noch gering belasteten Teilräume von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Das heißt, großräumige ungestörte Gebiete sollen in ihrer Form erhalten bleiben.

### ***Ziele und Anforderungen (der Gemeinde) bezüglich dem Belang der Landschaftsgebundenen Erholung***

Ausgehend von dem Grundsatz aus dem Landesraumordnungsprogramm, wonach Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, für diese Nutzung erschlossen werden sollen, sind für die Gemeinde folgende Ziele und Anforderungen zu formulieren:

- Die Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene Erholung in Natur und Landschaft, d.h. sowohl die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Ruhe und Luftreinheit der Erholungslandschaft als auch deren Erschließung und Ausstattung, sollen gesichert und erforderlichenfalls verbessert werden.
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erholungslandschaft sollen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere durch Landschaftsschutzgebiete und konsequente Anwendung der Eingriffsregelung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesichert werden.
- Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben und die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern.
- Ruhe und Luftreinheit in der Erholungslandschaft sollen insbesondere durch Beachtung dieser Aspekte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, bei der Landbewirtschaftung und bei sonstigen Aktivitäten in der Landschaft gesichert werden.

- Bestimmendes Element für die Erholung in der Landschaft sollen insbesondere alle Formen der ruhigen Erholung ohne besondere Infrastruktur in und mit der Natur sein. Erschließung und Ausstattung mit Erholungseinrichtungen sollen bedarfsgerecht und so erfolgen, dass weder Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Ruhe der Erholungslandschaft noch besondere Werte des Naturhaushaltes beeinträchtigt werden.
- Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus dürfen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- Bereiche mit günstigen Voraussetzungen für das Landschaftserleben und die großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Teilräume sind vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen zu schützen und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders zu sichern.
- An regional bedeutsamen Erholungsrouten sind die Belange von Radfahrern bzw. Wanderern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Erholungsrouten vereinbar sind.

## 5 WICHTIGE BEREICHE FÜR DIE LANDSCHAFTSgebundene ERHOLUNG

---

Zur Sicherung wertvoller Erholungsräume insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung sollen die geeigneten und besonders wichtigen Bereiche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft näher eingegrenzt werden. Hierzu sind die unterschiedlichen Natur- und Landschaftsräume näher zu bewerten.

### ***Bewertung der Landschaftsräume hinsichtlich ihrer Eignung für die landschaftsgebundene Erholung***

Die unterschiedlichen Natur- und Landschaftsräume sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung grob in drei Kategorien einzuteilen:

- **Keine oder nur geringe Bedeutung** für Tages- und Feriengäste, aber auch für die einheimische Bevölkerung,
- **Allgemeine bzw. lokale Bedeutung**, z.B. Außenbereichsflächen zum Spaziergehen wie Wälder, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünflächen, sowie Bereiche mit gegebener Bedeutung für die Erholungsvorsorge aufgrund der Nähe zu Siedlungsschwerpunkten, wie in Sandkrug, Kirchhatten oder auch Hatterwüstring, im Bereich der siedlungsnahen Flächen zu den Wohngebieten und den Wochenendhausgebieten
- **Hohe Bedeutung** für Tages- und Feriengäste für die landschaftsgebundene Erholung, wie z.B. die verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete wie z.B. das Barneführer Holz oder die Osenberge.

### ***Abgrenzung der Erholungsräume***

Vorrangig befinden sind die Erholungsräume in der Gemeinde Hatten innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest.

Laut RROP 1996 des Landkreises Oldenburg sind die vorhandenen bzw. geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft Grundlage bei der Ausweisung des Naturparks als Erholungsgebiet gewesen; sie haben daher im Umkehrschluss grundsätzlich immer auch eine Erholungsfunktion.

Deutlich wird dieser Anspruch auch aus den Ausführungen im Bundesnaturschutzgesetz in § 27 BNatSchG, wonach Naturparke gem. Absatz 1 einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete sind, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

*Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.*

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG zu, die rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Vor dem rechtlichen Hintergrund, der gegebenen Bestandssituation und den Zielen der Gemeinde werden die Bereiche für die landschaftsgebundene Erholung aufgeteilt in die Kernbereiche, die derzeit schon eine herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen, und die Entwicklungsbereiche, die zumindest über eine Eignung als Erholungsraum verfügen.

### **1. Kernbereiche der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung**

Hierzu zählen die tatsächlich genutzten und gesicherten bzw. zu sichernden Räume innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest (siehe Karte 5 im Anhang)

- die Natur- und Landschaftsschutzgebiete jeweils mit einer "Schutzzonen",
- die wichtigen überregional bzw. regional bedeutsamen und beworbenen Radwegeverbindungen jeweils auch mit einem "Schutzstreifen" sowie
- die archäologisch wertvollen Bereiche, wie das Megalithgrab in Sandhatten

### **2. potentielle Erholungsbereiche**

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, die Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene Erholung in Natur und Landschaft, d.h. sowohl die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Ruhe und Luftreinheit der Erholungslandschaft als auch deren Erschließung und Ausstattung zu sichern und erforderlichenfalls zu verbessern, sollen die Bereiche, die derzeit noch nicht so intensiv genutzt werden, aber durchaus für die landschaftsgebundene Erholung gut geeignet sind, gekennzeichnet werden, um den Belang der landschaftsgebundenen Erholung bei raumrelevanten Planungen entsprechend berücksichtigen zu können.

Bei der Abgrenzung der potentiellen Erholungsbereiche ist neben der Bedeutung für das Landschaftsbild, den visuelle Beeinträchtigungen, der Naturnähe sowie einer weitgehenden Freiheit von Lärm (ruhige Gebiete) und Gerüchen, der Aspekt einer möglichst geringen Zerschneidung der Landschaft insbesondere durch Verkehrswege zu berücksichtigen.

Zur Kennzeichnung der Bereiche, die auch heute noch weitgehend frei von Lärmbeeinträchtigungen sind, wird auf die „ruhigen Gebiete“, einem Begriff, der durch die Umgebungslärm-Richtlinie eingeführt wurde, zurückgegriffen. In der Umgebungslärm-Richtlinie werden Bereiche als ruhige Gebiete be-

zeichnet, die keinem Verkehrs, Industrie- oder Gewerbe- wie auch Freizeitlärm ausgesetzt sind. Im Fall der Gemeinde Hatten stellt vorrangig der Verkehrslärm ausgehend von den Autobahnen und den anderen Hauptverkehrsstraßen eine Beeinträchtigung der Erholungseignung des Landschaftsraumes dar.

Zur Identifizierung der ruhigen Gebiete wurde eine überschlägige flächendeckende schalltechnische Berechnung zum Verkehrslärm durchgeführt und die Bereiche, die einen Beurteilungspegel von unter 45 dB(A) am Tage aufweisen, wurden als ruhige Gebiete eingestuft. Somit liegt der Beurteilungspegel in diesen Gebieten deutlich unter den Orientierungswerten für Mischgebiete, Allgemeine und Reine Wohngebiete (60, 55 bzw. 50 dB(A)) und entspricht dem Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet in der Nacht.

Zu den potentiellen Erholungsräumen zählen somit:

- Die **sonstigen Waldflächen** außerhalb der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, unter der Voraussetzung, dass sie zugleich "ruhige Bereiche" darstellen und auch möglichst frei von sonstigen Beeinträchtigungen wie Gerüchen, Staubentwicklung, oder visuellen Beeinträchtigungen sind.

Hierzu zählen insbesondere auch Bereiche, wie das geplante Landschaftsschutzgebiet Hatter Sand im Süden des Gemeindegebietes sowie die zahlreichen Waldflächen und ihre Randbereiche nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dötlingen.

Des Weiteren sind insbesondere Bereiche nördlich von Kirchhatten wie auch in Richtung Schmede sowie auch Areale nördlich von Sandhatten als siedlungsnaher Erholungsflächen von Bedeutung.

- Für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen sich insbesondere auch **Landschaftsteile mit qualitativem Landschaftsbild**, d.h. Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild,

Auch hier gilt die Voraussetzung, dass sie zugleich "ruhige Bereiche" darstellen und auch möglichst frei von sonstigen Beeinträchtigungen wie Gerüchen, Staubentwicklung, visuellen Beeinträchtigungen sind.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages Landschaftsbildbewertung wird die gesamten Außenbereichsflächen der Gemeinde hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bewertet. Er unterscheidet Bereiche mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes.

Hierzu zählen die Bereiche südlich von Kirchhatten und Sandhatten wie auch der Bereich Schmede und der Bereich östlich von Kirchhatten im Nutteler Moor.

Die Frage in wie weit die Entwicklungsbereiche für die landschaftsgebundene Erholung genutzt werden hängt unter anderem auch von der Erreichbarkeit und der Erschließung ab. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Flächen südliche wie nördlich von Sandhatten oder auch im Nahbereich von Kirchhatten besser gelegen. Sie stellen dort gleichzeitig auch eine Abrundung der Kernbereiche der landschaftsgebundenen Erholungsbereiche dar.